Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.

Jugendordnung

der Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.

Stand: 02.08.2026

§ 1 Name und Zusammensetzung der Vereinsjugend

(1) Die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet die Vereinsjugend der Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V. (nachfolgend „Vereinsjugend“).

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung sowie der weiteren einschlägigen Vereinsordnungen, insbesondere der Kinder- und Jugendschutzordnung und der Datenschutzordnung.

(3) Die in dieser Jugendordnung als „Jugendvollversammlung“ bezeichnete Versammlung entspricht der in § 35 der Satzung genannten „Jugendversammlung“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Verein. Sie ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv und trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

(2) Schwerpunkte sind die Förderung freizeit- und wettkampfsportlicher Betätigung sowie die Bereitstellung freizeitkultureller Angebote.

(3) Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen sowie zu Menschenrechten, Toleranz und Gleichstellung. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und tritt gegen Rassismus, Diskriminierung, Gewalt und Manipulation jeglicher Art ein.

(4) Die Vereinsjugend setzt die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes nach § 4 Abs. 3 der Satzung sowie der Kinder- und Jugendschutzordnung in ihrer Arbeit um.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendvorstand,
- der Jugendausschuss.

Jugendvorstand und Jugendvollversammlung (Jugendversammlung) sind zugleich Organe des Gesamtvereins gemäß § 19 der Satzung. Der Jugendausschuss ist ein ergänzendes, ausschließlich in dieser Jugendordnung geregeltes Gremium der Vereinsjugend. Einladungen zu Sitzungen der Organe und Gremien der Vereinsjugend erfolgen elektronisch oder schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse.

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal pro Kalenderjahr und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins statt. Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher.

(2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse fasst die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung

- nimmt den Bericht des Jugendvorstandes und den Kassenbericht zur Kenntnis,
- entlastet den Jugendvorstand,
- wählt den Jugendvorstand für zwei Jahre, einschließlich der Vereinsjugendleitung nach § 9,
- legt Schwerpunkte der Jugendarbeit fest,
- beschließt über Anträge.

Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern, den Organen und den Abteilungsjugenden gestellt werden.

§ 6 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an: die Mitglieder des Jugendvorstandes, die Abteilungsjugendleiterinnen/-leiter und die Abteilungsjugendsprecherinnen/-sprecher. In begründeten Einzelfällen kann der Jugendausschuss weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen.

(2) Er berät und beschließt über den Jugendetat, die Nachbesetzung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes, die Führung der Jugendkasse, die Einsetzung von Kommissionen, grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein, die Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung, die Planung von Aktivitäten, die Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen, die Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen sowie die Gewinnung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit.

(3) Der Jugendausschuss wirkt bei der Koordination der Kinder- und Jugendschutzarbeit in den Abteilungsjugenden mit und steht hierzu im Austausch mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Gesamtvereins gemäß der Kinder- und Jugendschutzordnung.

§ 7 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- die oder der Vereinsjugendleiterin/-leiter,
- die oder der Vereinsjugendsprecherin/-sprecher,
- die oder der Jugendfinanzleiterin/-leiter,
- je ein Vertreter/-in pro im Verein ausgeübter Sportart,
- bis zu vier weitere Mitglieder nach Bedarf.

Mitglieder sollen 18 bis unter 27 Jahre alt sein; weibliche und männliche Mitglieder sollen vertreten sein.

(2) Der Jugendvorstand vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein und nach außen, beantragt Zuschüsse, plant Aktivitäten, sichert den Informationsfluss zu allen Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und behandelt oder delegiert Aufgaben, die keinem anderen Organ eindeutig zugeordnet werden können.

§ 8 Arbeitsweise des Jugendvorstandes

(1) Die oder der Jugendleiterin/-leiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt.

(2) Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere beratende Personen eingeladen werden. Arbeitsgruppen können für einzelne Projekte oder Veranstaltungen eingerichtet werden.

§ 9 Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand des Hauptvereins

(1) Die oder der Vereinsjugendleiterin/-leiter ist gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins nach § 26 BGB. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Wahl des Jugendvorstandes durch die Jugendvollversammlung (§ 5).

(2) Der Jugendvorstand ist als Organ zudem gemäß § 33 der Satzung mit Sitz und Stimme im Vereinsrat vertreten.

(3) Die oder der Vereinsjugendleiterin/-leiter informiert den Jugendvorstand und den Jugendausschuss regelmäßig über die Arbeit des Gesamtvereinsvorstandes, soweit dem keine Vertraulichkeitspflichten entgegenstehen.

§ 10 Kinder- und Jugendschutz

(1) Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden sind den Grundsätzen der Kinder- und Jugendschutzordnung der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V. verpflichtet.

(2) Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses, die regelmäßig und unmittelbar in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, unterliegen den in der Kinder- und Jugendschutzordnung genannten Pflichten, insbesondere zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) und zur Unterzeichnung des Ehrenkodex.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsjugendarbeit richtet sich nach der Datenschutzordnung der SG Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Bildmaterial Minderjähriger im Rahmen der Jugendarbeit (z. B. Teilnehmerlisten, Fotos von Veranstaltungen) ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gemäß der Datenschutzordnung einzuholen.

(3) Der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Vereinsjugendarbeit richtet sich nach der gesonderten, vom Vorstand zu erlassenden KI-Nutzungsrichtlinie (vgl. Präambel der Datenschutzordnung).

§ 12 Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und ist Teil des Vereinsvermögens.

(2) Sie wird jährlich von den vereinsseitigen Kassenprüfern geprüft. Die Vereinsjugend wirtschaftet eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln und ist verantwortlicher Empfänger von Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 13 Abteilungsjugenden

(1) Abteilungsjugenden richten sich nach dieser Jugendordnung und der Jugendordnung der Abteilungsjugenden. Sie können eigene Ordnungen beschließen, die vom Jugendausschuss und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

(2) Die Abteilungsjugendleiterinnen/-leiter und Abteilungsjugendsprecherinnen/-sprecher vertreten die jeweilige Abteilungsjugend mit Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

(3) Für die Abteilungsjugenden gelten ergänzend die Verpflichtungen aus der Kinder- und Jugendschutzordnung, insbesondere zur Benennung von Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und zur Erstellung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sofern in dieser Jugendordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Satzung sowie der weiteren Vereinsordnungen.

(2) Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss mit Zweidrittelmehrheit in der Jugendvollversammlung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. Änderungen unterliegen demselben Verfahren.

Diese vorläufige Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft und wird den Mitgliedern gemäß § 44 Abs. 5 der Satzung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Leipzig, 01.09.2026

Der Vorstand